VERORDNUNG (EWG) Nr. 704/82 DER KOMMISSION

vom 24. März 1982

über die Lieferung von Maisgrieß an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3808/81 (2), insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe (3), insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates vom 23. Oktober 1962 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73 (5), insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 19. Mai 1981 äußerte der Rat der Europäischen Gemeinschaften seine Absicht, im Rahmen einer gemeinsamen Maßnahme 1 900 Tonnen Getreide an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz im Rahmen seines Nahrungsmittelhilfeprogramms für 1981 zu liefern.

Die Durchführung dieser Maßnahme ist gemäß den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 der Kommission vom 22. Juli 1980 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für bestimmte Nahrungsmittelhilfeaktionen auf dem Getreide- und Reissektor (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3323/81 (7), vorzusehen. Es ist erforderlich, für die geplante gemeinschaftliche Maßnahme die Merkmale der zu liefernden Erzeugnisse sowie die Lieferbedingungen genau vorzuschreiben, die im Anhang dieser Verordnung aufgeführt sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die italienische Interventionsstelle ist gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 und den im Anhang aufgeführten Bedingungen mit der Durchführung der Bereitstellungs- und Lieferverfahren beauftragt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. März 1982

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1981, S. 37.
(3) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.
(4) ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.
(5) ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 192 vom 26. 7. 1980, S. 11.
(7) ABl. Nr. L 334 vom 21. 11. 1981, S. 27.

ANHANG

1. **Programm** : 1981
2. **Empfänger** : Internationales Komitee vom Roten Kreuz (IKRK)
3. **Bestimmungsort oder -land** : Angola
4. **Bereitzustellendes Erzeugnis** : Maisgrieß
5. **Gesamtmenge** : 988 Tonnen (1 900 Tonnen Getreide)
6. **Anzahl** : 1
7. **Mit dem Verfahren beauftragte Interventionsstelle** :

 AIMA — Azienda di Stato per gli Interventi sui Mercati Agricoli, Via Palestro, 81, I-Roma (Telex 613 003)
8. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses** : Markt der Gemeinschaft
9. **Merkmale der Ware** :
 - *Maisgrieß* (11.02 A V a) 2) :
 - Maisgrieß von gesunder und handelsüblicher Qualität, von gesundem Geruch und frei von Schädlingen
 - Feuchtigkeitsgehalt : höchstens 12 v. H.
 - Säuregehalt : höchstens 0,6 v. H.
10. **Aufmachung** :
 - in neuen Säcken (1)
 - Jutesäcke, gefüttert mit Baumwollsäcken, mit einem Gewicht von mindestens 600 g oder
 - Säcke aus einer Mischung von Jute und Polypropylen mit einem Gewicht von mindestens 335 g
 - Eigengewicht der Säcke : 50 kg
 - Beschriftung der Säcke :

 Die Säcke werden auf der äußeren Umschließung wie folgt gekennzeichnet : mit einem roten Kreuz in der Größe von 15 cm × 15 cm sowie der Aufschrift :

 „ANG-61 / SEMOLA DE MILHO / DOM DA COMUNIDADE ECONÓMICA EUROPEIA / ACCÃO DO COMITE INTERNACIONAL DA CRUZ VERMELHA / DISTRIBUÇÃO GRATUITA / LOBITO"
11. **Ladehafen** : ein Hafen der Gemeinschaft
12. **Lieferungsstufe** : cif
13. **Löschhafen** : Lobito
14. **Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten** : Ausschreibung
15. **Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote** : 14. April 1982 um 12 Uhr
16. **Verladefrist** : 15. bis 31. Mai 1982
17. **Kaution** : 12 ECU/Tonne
18. Auf Wunsch des IKRK muß der Zuschlagsempfänger dem Empfänger bei der Lieferung folgende Dokumente überreichen (in Portugiesisch) :
 - Ursprungszeugnis
 - Pflanzengesundheitliches Zeugnis
 - Zeugnis über Beräucherung
 - Rechnung pro-forma

(1) Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.